VERORDNUNG Nr. 199/67/EWG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1967

zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die abgeleiteten Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe d) der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannten Erzeugnisse muß die Abschöpfung von dem Abschöpfungsbetrag für geschlachtetes Geflügel nach Maßgabe eines Koeffizienten abgeleitet werden, der das Gewichtsverhältnis zwischen diesen verschiedenen Erzeugnisen und geschlachtetem Geflügel und, erforderlichenfalls, nach Maßgabe des durchschnittlichen Verhältnisses zwischen ihrem Handelswert ausdrückt. Dieser Koeffizient ist gleichfalls bei der Festsetzung des Einschleusungspreises für diese gleichen Erzeugnisse anzuwenden.

Zur Berechnung der auf lebendes Geflügel anwendbaren Abschöpfung ist dem Ausbeutesatz bei der Schlachtung dieses Geflügels gemäß der unterschiedlichen Handelsaufmachung des Schlachtgeflügels der betreffenden Arten Rechnung zu tragen. Es ist angebracht, als Grundlage für das Gewichtsverhältnis die handelsüblichste Aufmachung des geschlachteten Geflügels zugrunde zu legen, nämlich

— für lebende Hühner die geschlachteten Hühner der Aufmachung 70 v. H. im Sinne der Verordnung Nr. 146/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch [2],

— für lebende Enten, die geschlachteten Enten der Aufmachung 70 v. H.,

— für lebende Gänse sollten jedoch als geschlachtetes Geflügel geschlachtete Gänse der Aufmachung 82 v. H. zugrunde gelegt werden, da der Wert der Leber berücksichtigt werden muß.

Die Geflügelhälften oder -viertel werden ohne genießbare Schlachtabfälle vermarktet. Die zur Berechnung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Abschöpfung zugrunde zu legenden Koeffizienten müssen die Festsetzung eines Abschöpfungsbetrags ermöglichen, der dem auf geschlachtetes Geflügel ohne Schlachtabfälle anwendbaren Abschöpfungsbetrag gleich ist, nämlich

— für Hälften oder Viertel von Hühnern, die auf geschlachtete Hühner der Aufmachung 65 v. H. anwendbare Abschöpfung,

— für Hälften oder Viertel von Enten, die auf geschlachtete Enten der Aufmachung 70 v. H. anwendbare Abschöpfung,

— für Hälften oder Viertel von Gänsen, die auf geschlachtete Gänse der Aufmachung 75 v. H. anwendbare Abschöpfung.

Der Handelswert der Brüste von Truthühnern und Teilen davon liegt beträchtlich über dem Handelswert ganzer geschlachteter Truthennen. Es muß jedoch den nicht genießbaren Teilen der Unterschenkel und Teilen davon Rechnung getragen werden, was diese Erzeugnisse im Vergleich mit den ganzen geschlachteten Truthennen entwertet. Es ist daher angebracht, in dem einen und in dem anderen Fall Koeffizienten zugrunde zu legen, die nicht nur die Gewichtsverhältnisse, sondern auch die Verhältnisse zwischen den Handelswerten ausdrücken.

Der Handelswert der entbeinten Geflügelteile des anders zubereiteten oder haltbar gemachten Fleisch- und Schlachtabfalls der Geflügellebern, mit Ausnahme der Lebern von Mastgänsen oder Mastenten, des Geflügelfettes, der Brüste und Oberschenkel von Geflügel, mit Ausnahme von Brüsten und Unterschenkeln von Truthühnern, die mit der gleichen Aufmachung sämtlich unter der Bezeichnung „Andere" erfaßt werden, liegt beträchtlich über dem Niveau des Handelswerts des geschlachteten Geflügels, nicht zerteilt, der entsprechenden Arten. Die oben genannten auf den Markt gelangenden Erzeugnisse stammen ausschließlich von einer der genannten Geflügelarten. Daher ist es angebracht, die auf diese Erzeugnisse anwendbaren Abschöpfungsbeträge von dem arithmetischen Mittel der auf geschlachtete Hühner der Aufmachung 70 v. H., ferner auf geschlachtete Enten der Aufmachung 70 v. H., auf geschlachtete Gänse der Aufmachung 75 v. H., auf geschlachtete Truthennen und auf geschlachtete Perlhühner anwendbaren Abschöpfungsbeträge abzuleiten. Mit Rücksicht auf ihren höheren Wert sollte diese Ableitung mittels Koeffizienten erfolgen, die gleichzeitig die Gewichtsverhältnisse und das Verhältnis der Handelswerte zwischen diesen Geflügelteilen und dem geschlachteten Geflügel der oben genannten Aufmachungen zum Ausdruck bringen.

Die nicht entbeinten Geflügelteile, die in Form von ganzen Flügeln, auch ohne Flügelspitzen, von Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterzen und

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.
(2) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2470/67.

Flügelspitzen angeboten werden, sowie die genießbaren Schlachtabfälle werden insbesondere in der Lebensmittelverarbeitungsindustrie verwendet, und ihr Handelswert liegt beträchtlich unter demjenigen ganzer geschlachteter Geflügelarten. Diese Erzeugnisse stammen ausschließlich von einer der genannten Geflügelarten.

Daher ist es angebracht, die auf diese Erzeugnisse anwendbaren Abschöpfungen von dem oben genannten arithmetischen Mittel abzuleiten und Koeffizienten festzusetzen, die gleichzeitig das Verhältnis zwischen den Gewichten und den Handelswerten zwischen diesen Geflügelteilen und dem geschlachteten Geflügel ausdrücken.

Die Gänse- oder Entenlebern stammen aus Geflügelzuchtbetrieben, die kostspielige Produktionsverfahren anwenden. Der Handelswert dieser Delikatessen liegt beträchtlich über demjenigen ganzen geschlachteten Geflügels. Bei den auf den Markt gelangenden Gänselebern handelt es sich fast ausschließlich um Lebern von intensiv gemästeten Tieren. Daher ist es angebracht, die auf diese Erzeugnisse anwendbare Abschöpfung von der auf geschlachtete Gänse der Aufmachung 82 v. H. mittels eines Koeffizienten abzuleiten, der gleichzeitig das Verhältnis zwischen den Gewichten und den Handelswerten zwischen diesen Erzeugnissen und dem geschlachteten Geflügel zum Ausdruck bringt.

Es ist angebracht, den Handelswert der oben genannten Erzeugnisse auf Grund der durchschnittlichen Angebotspreise bei der Einfuhr in die Gemeinschaft sowie auf Grund der während eines bestimmten Zeitraums auf den Märkten der Gemeinschaft notierten Großhandelspreise zu bestimmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Koeffizienten, die das in Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 123/67/EWG genannte Verhältnis ausdrücken, werden im Anhang, Spalte 3, festgesetzt.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung zur Bezeichnung der verschiedenen Handelsaufmachungen des geschlachteten Geflügels verwendeten Bezeichnungen entsprechen denjenigen in der Verordnung Nr. 146/67/EWG.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der abgeleiteten Erzeugnisse	Koeffizient	Bezeichnung der für die Ableitung herangezogenen Erzeugnisse
1	2	3	4
01.05	*Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend :*		
	B. Andere :		
	I. Hühner	0,70	Hühner 70 v. H.
	II. Enten	0,70	Enten 70 v. H.
	III. Gänse	0,70	Gänse 82 v. H.
	IV. Truthühner	0,70	geschlachtete Truthühner
	V. Perlhühner	0,70	geschlachtete Perlhühner

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der abgeleiteten Erzeugnisse	Koeffizient	Bezeichnung der für die Ableitung herangezogenen Erzeugnisse
1	2	3	4
02.02	B. Geflügelteile (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :		
	I. Entbeinte Teile	1,85	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
	II. Nicht entbeinte Teile :		
	a) Hälften oder Viertel :		
	1. von Hühnern	1	Hühner 65 v. H.
	2. von Enten	1	Enten 70 v. H.
	3. von Gänsen	1	Gänse 75 v. H.
	4. von Truthühnern	1	geschlachtete Truthühner
	5. von Perlhühnern	1	geschlachtete Perlhühner
	b) Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0,70	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
	c) Rücken, Hälse, Rükken mit Hälsen, Sterze, Flügelspitzen	0,47	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
	d) Brüste von Truthühnern und Teile davon	1,85	geschlachtete Truthühner
	e) Unterschenkel von Truthühnern und Teile davon	0,70	geschlachtete Truthühner
	f) Andere	1,85	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
	C. Genießbarer Schlachtabfall von Geflügel	0,44	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
02.03	*Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake :*		
	A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten	8,00	Gänse 82 v. H.
	B. Andere	1,15	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
ex 02.05	*Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert*	1,20	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
15.01	*Schweineschmalz ; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen*		
	B. Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen	1,20	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der abgeleiteten Erzeugnisse	Koeffizient	Bezeichnung der für die Ableitung herangezogenen Erzeugnisse
1	2	3	4
ex 16.02	*Fleisch- und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :*		
	B. Andere :		
	I. von Wild, Geflügel oder Kaninchen :		
	a) von Geflügel :		
	1. mit einem Anteil an Fleisch von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr, auch nicht entbeint	2,50	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner
	2. andere	1,20	Hühner 70 v. H. Enten 70 v. H. Gänse 75 v. H. geschlachtete Truthühner geschlachtete Perlhühner

VERORDNUNG Nr. 200/67/EWG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1967

zur Festsetzung der Beträge der Abgaben bei der Einfuhr und der Einschleusungspreise für bestimmte Albumine für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1967

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 170/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin [1], durch die die Verordnung Nr. 48/67/EWG aufgehoben wird, insbesondere auf die Artikel 2 Absatz (2) und 5 Absatz (5) zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei Einfuhren in die Gemeinschaft von den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 170/67/EWG genannten Erzeugnissen muß eine Einfuhrbelastung erhoben werden, deren Höhe den Abschöpfungsbeträgen gleich sein muß, die auf Eier in der Schale angewandt werden ; diese letzteren Beträge werden mit Koeffizienten multipliziert.

Die Abschöpfungsbeträge für diese Eier sind durch die Verordnung Nr. 198/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 zur Festsetzung der Abschöpfungen und Einschleusungspreise für Eier [2] für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1967 festgesetzt worden.

Die vorstehend erwähnten Koeffizienten sind durch die Verordnung Nr. 201/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 170/67/EWG des Rates vom 27, Juni 1967 über die Einführung einer gemeinsamen Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin, durch die die Verordnung Nr. 48/67/EWG aufgehoben wird [3], festgesetzt worden.

Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 170/67/EWG genannten Erzeugnisse müssen auf der Grundlage des für Eier in der Schale bestimmten Einschleusungspreises festgesetzt werden, unter Berücksichtigung der Wertminderung des Grundstoffes, der Koeffizienten für die Festsetzung der Beträge der Abgaben bei der Einfuhr und der Verarbeitungskosten.

Die Einschleusungspreise für die genannten Eier sind durch die Verordnung Nr. 198/67/EWG und die Koeffizienten sind durch die Verordnung Nr. 201/67/EWG festgesetzt worden.

In bezug auf die Wertminderung ist es angebracht, denselben Betrag vorzusehen wie den, der verwandt wird für die von Eiern in der Schale abgeleiteten getrennten Erzeugnisse. Bezüglich der

[1] ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2596/67.
[2] Siehe Seite 2828/67 dieses Amtsblatts.
[3] Siehe Seite 2836/67 dieses Amtsblatts.